



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

[REDACTED]
ausschließlich per Email:
[REDACTED]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL buero-web4@bmwk.bund.de

AZ 260103

DATUM Berlin, 1. März 2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 02.10.2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Antrag vom 2. Oktober 2022 begehren Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu amtlichen Informationen. Sie beantragten, dass Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mitteilt, „*welche Kosten (z.B. Personalkosten, Beraterkosten) die Entwicklung, Formulierung der Verordnung sowie die Maßnahmen zur Abschaffung der Gasumlage insgesamt verursacht haben.*“ Mit E-Mail vom 21. Februar 2023 haben Sie den Antrag dahingehend konkretisiert, dass es Ihnen „*um die Frage nach den Gesamtkosten, also eine einzige nackte Zahl*“ geht und Sie lediglich „*die reine Höhe der Kosten*“ interessieren.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit diese als amtliche Informationen im BMWK vorliegen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Formulierung der Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung) sowie den Maßnahmen zur Abschaffung der Gaspreisanpassungsverordnung sind Kosten in Höhe von insgesamt rund 976.015,- Euro entstanden. In diesem Betrag sind nicht enthalten die Personalkostenanteile des BMWK und der nachgeordneten Behörden. Sie haben insoweit keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, da die von Ihnen begehrten Informationen nicht beim BMWK vorliegen. Es existieren im BMWK keine amtlichen Informationen dazu, welcher Anteil der insgesamt angefallenen Personalkosten für die mit der Gasumlage befassten Referate auf die Arbeit zur „Entwicklung, Formulierung der Verordnung sowie [den] Maßnahmen zur Abschaffung der Gasumlage“ entfällt und welcher Personalkostenanteil der sonstigen Referatsarbeit zuzuordnen ist. Es lässt sich nachträglich auch nicht mehr ermitteln, welcher Anteil der Arbeitszeit der betroffenen Mitarbeiter des BMWK konkret auf die Arbeit an der Gasumlage entfällt. Solche Daten werden im BMWK auch nicht erfasst. Welche Personalkosten die Gasumlage also verursacht hat – so verstehen wir Ihre Frage – ist im BMWK datenmäßig nicht erfasst und auch nachträglich nicht ermittelbar.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

